H. Germ.
V
Ms. 3644

H. Germ. V. an. 3644

Lat. 4°

Aus

der Bibliothek der Augustiner Chorherrn

zu Breslau.

Sitten-Spiegel.

Das ist/

Heylwärtige Statuta, Constitutiones, Satz- und Ordnungen/

In welchen/

Ein Ehr- und Tugendliebender Unterthaner/

deß Fürstlichen Gestiffts/ Regulirter Dohmbherrn S. Augustini, bey unser lieben Frauen/ zu Sagan/ seine Schuldigkeit abzusehen/ und denen gemäß/ sein Leben/ und Wandel wohl anzustellen haben soll.

Auff gnädige Verordnung/

Des Hochwürdigen/ Wohlgebohrnen/ in GOtt Andächtigen/ und Hochgelahrten Herrens/

Herrn JOANNIS FERDINANDI,

Freyherrens von Sommersit/ oberneuten Gestiffts Prælaten, und Herrens:

So dann

Ihrer Durchlauchtigen/ und Hochfürstlichen Eminenz, Herrn/

Herrn FRIDERICI, S. R. E.

Cardinalis, Landgraffens/ zu Hessen &c. Bischoffens/ zu Breßlaw &c. in Spiritualibus, verordneten Commissarii; Wie auch Fürstl: Land- und Manngerichts Assessoris, im Hertzogthumbe Sagan; Ihrer Hochwürden/ und Gnaden/

Mit Beyrathung/ und Consens

Dero anvertrauten/ Wohl-Ehrwürdigen Capituli,

Auß denen Alten Gestifftlichen Acten, und Statuten/ deß Heil. Röm: Reichs- und hiesigen allgemeinen Landes Conclusis; So dann Einheimischen Nutzbaren observationibus, obbedeuteten Unterthanen/ zum besten/ eingerichtet/ und verfertiget.

Gedruckt zu Sagan/ durch Samuel Bannern/ 1674.

YY3364

LEges sunt factæ, ut earum metu, humana coerceatur audacia, sutaq; sit, inter improbos, innocentia, & in ipsis improbis, formidato supplicio, refrenetur nocendi facultas. cap. 1. dist. 4. c. non frustra, c. ad fidem 23. q. 5.

Ex Hereditatis Steinwehriam

Hochwirdiger/Wohlgebohrner/in GOtt Andächtiger / und Hochgelahrter Herr / Herr / Gnädiger / Hochgebittender Herr Prælat;

WAm / nach der gemeinen Gesetz-Rede / Salus Populi, Suprema lex Esto, eine jedwede Herrschafft / und Obrigkeit / dahin zu sinnen verleitet wird / wie Sie / vor allen andern / ihre Treu-gehorsambe Unterthaner conserviren / und bey allem möglichen Wohlstande / handhaben möge / Nach dem Exempel des frommen Herrn JOANNIS VVALLERODÆ, so Anno 1416. dem Bisthumbe Lüttich rühmlich vorgestanden / und zu seinen Ampteuten / öffters zu sagen pflegete:

Vasallen sol man hägen/
Und nicht durch Hecheln fegen/
Sich offt ihrer erbarmen/
Sie nicht lassen verarmen ꝛc.

Und zwar in Anmerckung/daß Herrschafft/und Unterthan / zwey Correlativa, dero eines / ohn das andere / gar nicht bestehen kan; Die Wohlfarth der Unterthaner

terthaner aber / nicht nur in wohlbestelltem Feldbaw / oder andern Dorffes Nahrungen / so allein auff das Utile materiale angesehen / gegen welchem / der gemeine Pöfel / ein wachsahmes Auge zu tragen pfleget / sondern auch / und viel mehro / in der honestät / und gutten Sitten / gegründet ist: Aller massen die Edle Seele / dem Leibe / an Kostbarkeit / und Würden / hoch überlegen; Also werden Ew. Hochw. und Gnaden nicht wenigen Preiß / und Ruhm / davon tragen / in deme sie / bey jetzigen bösen Zeiten (worinne die Laster / und Untugenden den Meister spielen / und darunter der Aberglaube / Zauberey / fluchen / leichtsinniges Schweren / Gottes-Vergessenheit / untrew / und ungehorsamb / gegen den Herrschafften / und Obrigkeiten / Falschheit gegen dem Neben-Menschen / und die abscheuliche Unzucht ꝛc. das Panier führen /) zu Beförderung des Heyles ihrer gehorsahmen Unterthaner / das Principium à Jove ergriffen / und sie / vor allem / auff den Weg eines GOtt- und Menschen / gefälligen Wandels zurichten gnädig verlanget: So durch renovir- und abfassung heilbringender Statuten (wie sie nehmlichen sich gegen die höchstgethrönte Göttliche Mayt. ihrer Herrschafft / Obrigkeiten / und den Neben-Menschen sich zu verhalten haben /) am besten zu erzwingen gewesen. In deme nun auch Mores improbi legum bonarum principia; Als habe solchem zufolge / bey meiner unwürdigen / drey- und zwantzig Jährigen dero anvertraueten Wohl-Ehrwürdigen Gestiffts Cantzeley Verwaltung (1) das jenige / so Ich / durch viel Zeit / an Seiten der Gestifftlichen Unterthaner unthuelich vermercket / und geändert werden müssen / jussu Superiorum, ad notam genommen. (2) umb solchem Unfuge / nachgehends die Gelegenheiten abzustricken / Dem Corpori derer alten Statuten (so das jenige bevorhin entweder nur in genere, und sehr kürtzlich / oder auch unklar begrieffen:) Specialiùs; und pro captu simplicium, außführlicher / und getrewlich beygetragen / (3) zue füglicher Hegung des gewöhnlichen Dreydinges / mit einem einfältigen Stylo, in drey Theil geformet / und (4) vor zuziehung des Typo-Graphi Ewerer Hochwürden / und Gnaden / so wohl obbedeutetem dero anvertraueten Wohl-Ehrw: Capitulo, zur Herrschafftlichen Censur, und überlegung gehorsamlich vorgestellet. Welches alles sie dann / nach vollzogenem Examine (jedoch der Gestifftlichen Posterität hierinne etwas zu verändern / dardurch nichts zu benehmen) völlig approbiret / und dero Unterthanen / zum besten / dem Typo aufflegen zu lassen mir gnädig / und hoch geneigt committiret: So daß nunmehro sothanes hierdurch werckstellig zu machen / keinen Umbgang nehmen können.

Im übrigen wolle der Allerhöchste dieses / zu seiner grössern Glori, mehr hochernenten Wohl-Ehrw: Sagnischen Dohmb-Gestiffes mercklichem auffnehmen / und dessen Unterthaner Heyl / und Wohlfart angezielte / und nur / rudi Minervâ, compilirte Werck-lin gnädiglich benedeyen / und wohl fruchtendt erscheinen lassen! Wordurch Ich nichts destominder auch erwiesen zu haben verlange / daß ich allstets bin / und ersterbe /

Ewerer Hochw: und Gnaden

Trew-Unterzebnest- gehorsambster Diener

Samuel Sculterus von Blumenfeldt.

SAGAN in Pervigilio S. Augustini, als den 27. Augusti ANNO 1674.

Erster

Erster Theil /

Des Fürstl. Sagnischen Gestiffts Statuten / so von dessen gesambten gehorsamben Unterthanen / pflichtmäßig observiret / und gehalten werden sollen; Bestifft / aus den drey Dingen / das Erstere / und die Gebotte Gottes / der ersten Taffel: Wie nemblichen sie sich / gegen Göttlicher Majestät / dero Nahmen / Wort / und Dienern zu verhalten haben.

Erster Artickel / Von Beleidigung der Göttlichen Mayt. / durch Absagung / Zaubereyen / Aberglauben / Fluchen / Schweren / und dergleichen.

I.

DEß nun zwar in diesen Landen (GOtt Lob) von Abgötterey nichts zu vernehmen; So geschiehet dennoch leyder / das einige / aus leichfertigem Gemüthe / (so die Göttliche Majestät von einem jeden Christen-Menschen / gnädigst abwenden

den wolle!) ihrem Schöpffer und Erlöser absagen / sich / in Hoffnung zeitlicher Wohlfahrt / dem bösen Feinde ergeben / und verschreiben; Oder sonsthin / aus seinem Rathe / und Beystande / durch Zauberey / den Neben-Menschen / seine Kinder / und Gesinde / Viehe / Bienen / Obst / Laub / Wasser und Graß ꝛc. Gottes vergessener weise / verterben; Andere auch öffters in denen Heiligen Weynacht- und S. Walpurgis Abenden / unterschiedliche Aberglaubische Narrenthey vornehmen / einige durch unzulässiges Schatzgraben / und derley verbothenes beginnen / der Ehre / und Gebotten Gottes unmittelbahr zu wider leben pflegen; Als sollen alle / und jede / wann / und allwo sie zubetreffen / alles Ernstes hiermit gewarnet / und befehliget seyn / von diesen Ubeln in Zeiten abzustehen / und sich / mit der Höchst beleidigten Göttlichen Majestät / unverzüglich zu versöhnen: Mit beygesetzter dieser außdrücklichen Verordnung / daß im Fall jemand in diesen / oder dergleichen hochsträfflichen Leichtfertigkeiten / ergrieffen würde / er solches alsdann seinem Verbrechen gemäß / nach Urtheil und Recht / an Leib / Ehr / und Gutt / unfählbar abzubüssen haben werde.

2. Woraus gleichsehr erhället / daß bey vorbehaltner hohen Straffe / sich niemand / der Teuffelsbanner / Spiegelseher / Zygeiner / Wahrsager (so genanter) klugen Frauen / und anderer Zauberischer Leute / Rathes und Hülffe bedienen möge.

3. So sollen auch Gottes Lästerungen / Beschimpfungen der Heiligen Sacramenten / Marter / und Wunden / unsers Erlösers / und Seeligmachers / so dann alles Fluchen und Schweren; Auch was nur der Ehre Gottes unmittelbahr / zu wider scheinet / absonderlich / in offentlichen Oerthern (als im Kretschambe / auff der Awe / bey Kirchmessen / Hochzeiten / Kindtauffen / oder Kirchganges Mahlzeiten / ꝛc.) keines weges geduldet werden / bey

Straffe

Straffe 8. Thl. oder vier Wochentlicher Gefängnüß / bey seiner Verkostung / in Wasser / und Brodt; Und wann inmittelo / Sonn- oder Feyertage / einfallen / vor der Kirchen / des Halß-Eysens. Darumb dann ein jedweder seine Zunge / wohl im Zaumbe / zu halten / und sich / von diesen Ubeln zu befreyen / hoffentlich nicht unterlassen wird.

4. Imfall aber jemanden sothane Leichtfertigkeiten / oder Gottes-Lästerungen / zu Ohren kommen (Es sey Scholtz / Pauer / oder ein ander Unterthaner) und der Herrschafft solche nicht bald anzeigete; So wird verschweigende Person / nach deme sie offenbahr worden / nicht unbillich / in doppelte Straffe des Verbrechens / gefallen seyn.

Ander Artickel /

Von Brauchung der Heiligen Sacramenten / und dem Kirchgange.

I.

Das hochwürdige Sacrament des Heiligen Fronleichnahms / unsers Erlösers / und Seeligmachers / sol jederman / so darzu genugsamb verständig / und unterrichtet / auffs wenigste des Jahres einmahl / und zwar auff die Oesterliche Zeit / in seiner Pfarr-Kirche / empfangen.

2. Welchem nicht unbillich beyzusetzen / daß auch die Krancken / umb sich / mit der Göttlichen Majestät / zuversöhnen / zur Heiligen Beicht / Communion, und andern zur Seeligkeit gehörigen Vorbereitungen / zeitlich vermahnet werden sollen.

3. Wie dann auch auff die newgebohrne Kindlin / wohl

achtung zu geben / daß sie / ohne die Heilige Tauffe / nicht Todes verbleichen; Sondern zeitlich darzue befördert werden mögen.

4. Den Kirchgang betreffende / ist solcher / ohne erhebliche Vrsache / an frembden Orthen / gäntzlich zuevermeiden; Weilen dergestalt / sich / bey der Gemeinde / nicht wenige zerrüttung hervor thun kan.

5. Bey welchem auch / Ernstens / angeschaffet wird / daß am Sonn- und Feyertagen / auß einem jeden Hause / / zum wenigsten / eine Person / bey dem Heiligen Ampte / und der Predigt / sich einfinde / solchen beyden andächtig beywohne / und biß zum Ende des Gottes-dienstes / verwarte.

6. In deme auch einige Hochzeiter (so von den Sechswöchnerin gleichfahr zu verstehen ist) sich zue rechter / und / vom Herrn Pfarrn / bestimter Tages Zeit / im Gottes-Hause nicht einfinden / so sol / von wegen dieser Fahrlassigkeit / ein Bauer / oder Päuerin / 1. Thl. / ein Gärtner einen halben / ein Häußler / Häußlerin / oder Haußgenoß / einen Orthsthaler / den Kirchen-Vättern / als eine Kirchenstraffe / in ihre gewahrsamb / zustellen.

7. Worbey dann alles Ernstes gebothen / daß in den Hochzeiten / Kirchgängen / oder andern Gelegenheiten / aller überfluß der Tractamenten / Speisen oder Getränckes (wo durch die Leute nur verarmen) abgethan werde; Auff welches die Gerichten genaue achtung zugeben / und der Herrschafft anzuzeygen / schuldig seyn.

Dritter Artickel /

Von verächtern / und versäumern des Gottes-Dienstes / oder sich sonsthin darunter übel verhaltenden.

I.

Wie den Gottesdienst gantz / und gar muthwillig versäumen / ein hochsträfflichers Wesen; Also ist nicht wenig zu betauren / das einige / zwar öffters / aus Menschlichem Respect, sich in die Kirchen verfügen; Aber nichts destoweniger sehr langsamb kommen / darinne die Zeit / entweder mit schlaffen / unnützem Geschwätz / oder umbgaffen / zu bringen; Als wird ein jedweder Hauß-Vatter / bey den Seinigen / die Verfügung thun / daß sie dergleichen beginnen / ins künfftig / gäntzlich verweiden; Im fall aber solchem ferners nicht nachgelebet / und keine Besserung erfolgen würde / so sol es alsdann / Landsüblichen Brauche nach / an Kirchenbussen / oder auch andern Willkührlichen der Herrschafft straffen / gar nicht ermangeln.

2. Allermassen nun / im fernern / ein jedweder die Gebote Gottes / und sein Heil. Wort / zue lieben / ehren / mit Andacht / zu hören / und sein Leben darnach anzustellen schuldig; Also / welche / an Heil. Sonn- oder Feyertagen / das heilige Ampt / und Predigt / vergeblich versaumen / oder solche Heil. Zeit / mit Ackerfahren / Säen / Schneiden / Getrayde- und Graßhauen / einführen / Holtzschlagen / Flachssäten / rauffen / oder anderer verbottenen Arbeit / ausser was den Armen / (den andern aber / des Gewitters / oder anderer wichtigen Vrsachen wegen /) von der Geistligkeit zugelassen werden möchte /

wie auch heimblichen / oder offentlichen Spielen / zugebrachet / sollen nach Maaßgebung der Römischen Keyserlichen Mayet / auff Reiches- und andern Zusammenkunfften / hierüber / auffgerichteter Constitutionen / gebührende abgestraffet werden.

3. Dieweilen auch öffters / unter den Bierschencken / Krügern / oder Kretschambern / einige gefunden / so wegen ihres Privat-Nutzens / und Frohmens / allerhand / anderer Leute / Sünden / Schande / und Laster / sich theilhafftig machen / selbige zusehen / verschweigen / und verhengen helffen; Als sol von den Kretschmern / an Sonn- und Feyertagen / vor / und unter dem heiligen Ambte / unter der Predigt / und anderm Gottes-Dienste / niemanden (ausser den Krancken / und Wanders-Leuten) an Brandwein / Bier / oder andern / etwas verkauffet werden.

4. Vielweniger / zu solcher Zeit / zu tantzen / spielen / Spielleute zu halten / oder andere Vppigkeiten zu hegen / verstattet seyn; Bey Straffe 12. Thlr. nebst der Gefängnüß: Welche Straffe / so wohl / über den Kretschmer selbst / als den Verbrecher / mit Recht ergehen wird.

5. Wann dann auch gemeiniglich die Schanckhäuser unfern den Kirchhöffen gelegen / und einige versoffene Biergäste / ihren Vnflath dahin außzuschütten pflegen / so sollen hiermit solche Verbrechungen / bey Straff des Halseysens gäntzlich verbotten; Oder auch / so viel möglich / die Kirchhöffe / gehöriger Massen / verschlossen seyn.

Vierd-

Vierdter Artickel /

Von Respect der Seelsorger / dero Decems, und Stolæ Accidentien, wie auch der Kirch-Schreiber Gebühr.

I.

DJe Pfarren / und Seelsorger / sollen von jedermännigliehen geehret / befördert / lieb und werth / gehalten werden; Vnd in deme die Göttliche Majestät außdrücklich befohlen / daß welche dem Altar dienen / auch darvon ihren Auffenthalt haben / und welche die Seele versorgen / denen / so den Leib beobachten / weit vorgezogen werden müssen; Bey vielen Vndanckbahren aber / das Wiederspiel sich hervor giebet. Als werden alle / hiervon / Ernstens abgemahnet / und befehliget / daß sie ihren Pfarren / seinen von GOtt / und der Obrigkeit / außgesetzten Decem auff einmahl / zu rechter / von Jhme benimbter Zeit / an guten / und unverwürfflichen Sorten (nicht aber von schlechtestem Getrayde) wie auch die Stolæ Accidentia, von Trewen / Tauffen / Opffergängen / und dergleichen / richtig abführen / und Jhn nicht / mit leeren Worten / speisen / oder auch allererst / zu deme / so sie / aus gewissens Pflicht / zu thun verbunden / durch den Weltlichen Arm / sich treiben lassen / bey vorbehaltener Straffe der Herrschafft.

2. Was nun auch den Schreibern / so ohne diß ein schlechtes Einkommen haben / an ihrem Deputat, allerseits nichts zu enteziehen / sondern sothanes viel ehender zu vermehren / und ihnen das Jhrige richtig / und unverwürfflich abzugeben: Als sollen Sie auch selbsten / sich eines Ehrbahren /

und unstedelhafften Wandels befliessen / nicht allein beym Gottes-hause / und Dienste / mit Vergnügung des H. Pfarrens / und der gantzen Gemeinde / das Ihrige trew-embsiglich verrichten; Sondern auch / in Unterweisung der Schul-Jugend / gar nichts ermangeln lassen: Zu dem Ende denn / ein jedweder / Scholtz / Bauer / Gärtner / und Häußler / so des Vermögens ist / und in der Arbeit / seine Kinder entbehren kan / solche / umb sie / im bethen / lesen / und schreiben / zu unterweisen / auch des Müssigganges zu entwehnen / vor allem / zu der Schule zu halten / nicht unterlassen wird: Bey der Herrschafft vorbehaltener Straffe.

3. Im fernern werden die Kirchen-Schreiber / der alten observanz, und gewohnheit nach / das Tage Geleute zur rechter Zeit fortstellen; Wie auch bey denen Begräbnüssen / und sonsthin / das andere gebührende vollziehen; Nichts destoweniger die Kirchen-Uhr / wo einige verhanden / jederzeit / mit gutter Obachtung richten / und verpflegen.

4. Endlichen sollen sie schuldig seyn / nebenst den Gerichten / und Kirchen Vättern / die / bey der Gemeinde / vermerckte Verbrechungen / und Fehler (besonders derer / so ohne habende Erlaubnüß / an Sonn- und Feyertagen / mit Handarbeiten / oder anderem / obigen Verboth / des 3. Artickels / zu wider leben) forderſambſt anzuzeugen / bey Verlust ihres Ambtes / und Dienstes.

Fünffter Artickel /
Vom Ambte der Kirchen-Vätter.

WJe den Kirchen Vättern / mit des Gottes-Hauses Einkünfften / und Sachen / getrew / und fleissig umbzugehen obliegen wil; Also sollen sie auch gutte Auffsicht haben / hiermit die Gottes-Pfort-Schul- und Schreiber-Häuser / jederzeit / in Baulichem wesen / erhalten / wann etwas / an Dächern / oder andern / daran anzurichten nöthig / in Zeiten / geleistet / und alle hierbey zuhangende Schäden vermieden seyn: Bey vorbehaltener Straffe der Herrschafft. So offt aber die Gemeinde darzu die Unkosten herzuschiessen schuldig / und sich dero zuentbrechen gesonnen / seyndt sie gleichfehr verbunden / solches der Herrschafft forderſambſt anzuzeigen.

Sechster Artickel /
Von Christlicher Haußzucht.

I.

DJeweil die Haußzucht / auch unmittelbahr / zur gröſſer Glori des Allerhöchſten / angesehen / und selbigem ein süsser Geruch; Daß widrige aber ein Greuel ist: Also sollen Eltern / und Vormünden / ihre Kinder und Mündlein / bald in der ersten Jugend / zum Heiligen Gebeth / und Gottesdienst halten / in der Gottesfurcht / und Christlichen Tugenden / aufferziehen / in allen denen Stücken / so einem jeden Christen Menschen / zur Seeligkeit zu wiesen nöthig / unterweisen / Oder auch unterweisen lassen; Frühe Morgens / ehe sie / zur Arbeit gehen / oder das Frühestuck nehmen / Vor- und nach Tische / zue Abends / ehe sie schlaffen gehen / zum Heil. Gebeth / nöthigen / und solches niemahlen versaumen lassen;

2. Wie dann auch von den Wirthen / und Wirthin / das Gesinde / zur Frömmigkeit / Zucht / und Erbarkeit / schuldigem respect

respect gegen der Herrschaffe / ihrem Pfarrherrn / und die Gerichten des Dorffes / auch / zu Fried / und Einigkeit / unter sich selbsten / alles Ernstes / anzustrengen / und ihnen mit guten Exempeln vorzugehen.

3. Worbey nun schließlich / zu diesem Ersten Theil / gegen allen / und jeden / nöthig zu erinnern / daß im Fall bey jemanden / sich etwas begeben thäte / so dem Dienst / und der Ehre Gottes / è diametro, und Schnurgleich / zu wieder; Aber in diesem ersten Dreydinges Theil / noch nicht außführlich gnung beschrieben wäre; Solches nichts destoweniger (so bald es kundtbahr) in consideration gezogen / und wider den Verbrecher / nach Maaß seiner Mißthätigkeit / mit gehöriger Straffe / verfahren werden solle.

Der

Der Dreydinge Anderter Theil /

Worinne kürtzlich begriffen ist / was gestalt sich (vermöge deß Vierdten Gebott Gottes) ein iedweder Unterthaner / gegen seiner Herrschaffe / und / vor dero / nachgesetzte Obrigkeit / zu verhalten schuldig.

Erster Artickel / Von Fluchern / Schändern / und Verleumbdern / der Herrschafft / und Obrigkeiten.

I.

DJe Regierende Herrschafft / und Obrigkeit / iederzeit zu lieben / ehren / und wehrt zu halten / erheischet obermeldtes Vierdte Gebott Gottes: Da nun hingegen iemand dieselbe zu verachten / zu verleumbden / Ihro hinderrucks zu

fluchen / übel zu wünſchen / oder nachzureden / wieder ſie Auffruhr / oder Verrätherey / anzuſpinnen / auch ſonſthin ſeines Pflicht gemäß / ihr Nachtheil / ſeines beſten Vermögens / nicht abwenden zu helffen / ſich erkühnete: wird derſelbige nicht allein dem Göttlichen Gerichte anheimb fallen; ſondern auch / wann ſo übels beginnen offenbahr würde / mit deß Mayneydes / oder anderer willkührlichen Straffe / nicht verſchonet werden:

2. Welcher ſtraffe die jenige auch theilhafftig ſein ſollen / ſo von dieſer Leichefertigkeit / wiſſenſchafft getragen / und ſolche verſchwiegen;

3. Die jenige aber ſo / auß wenigem reſpect, in vollen weiſe / und berauſchet / vor derſelbten / oder dero Ambt / zu erſcheinen / und ihre Sachen vorzutragen / ſich nicht geſchewet; Sollen zu erlernung beſſerer Reverenz, gegen die Oberen / alſobald / umb den Rauſch / allda außzuſchlaffen / zur Gefängnüß gebracht / und ehe ſie bevorhin / zu wohlverdienter Straffe / 3. Thaler erleget / daraus nicht gelaſſen werden.

Anderter Artickel /

Das beym Geſtiffte / die Unterthaner allein der Herrſchafft / oder dero nachgeſetzten / ſonſt keinem andern / pariren ſollen / auſſer der hohen Obrigkeit.

I.

DEmnach die geſambte Geſtiffts Unterthanen / ſo lange die Regierende Herrſchafft am Leben / an keines andern Befehl / ob Er gleich dem Geſtiffte einverleibet wäre) ſich kehren ſollen / inmaſſen / auſſer der Zeit / wann die Prælatur Herrnloß / und ein Wohl-Ehrwürdiges Capitul regieret /) ſonſthin nur ein einziger Regierender Prælat, und Herr iſt: Als werden ſie demſelben alleine / oder auch dehnen / ſo von Ihm Macht / und Gewalt haben / recht / und wohl / zu gehorſamben wiſſen;

2. Dafern aber es ſich zutrüge / daß Ihnen / von frembden / oder andern Herrſchafften / und Obrigkeiten / etwas angemuttet / und anbefohlen würde; Seind ſie alsdann ſchuldig / ſolches alſobalden / Ihrer rechtmäßigen Regierenden Herrſchafft anzuzeigen / und von derſelben beſcheides zu erwarten / bey dero vorbehaltener Abſtraffung.

Dritter Artickel /

Das ohne Conſens der Herrſchafft / Bürgſchafften nicht zu beſtellen / oder anzunehmben / nichts zu vermiethen / oder zu verkauffen; und was vor Kauff- oder Miethleute / deroſelben vorzuſtellen ſein.

I.

WIe bey vorbehaltener ſchweren Straffe / ohne Conſens, und verwilligung / der Herrſchafft / ſich niemand / in Bürgſchafften / ſie betreffen nun Geld / oder / ein anders / einlaſſen / und eine / darwieder / eingerichtete Bürgſchafft / iederzeit / für eine pur lauttere nullität / und ungültig geachtet werden ſoll; Alſo muß dieſelbige auch allein / durch ſolche Perſonen /

sonen / welche / unter dem Gestiffte / angesessen / bestellet werden; der Bürge auch / biß zu der Sachen gäntzlicher beendigung / hafften: es würde dann Ihme ein anders vergönnet.

2. Im fall aber iemand / ohne Herrschafftlichen Erlaubnüß / etwas / an Güteern / Aeckern / Wiesen / Püschen / Teichen / oder andern / zu verkauffen / verpfänden / vermiethen / besäen / oder sonst gebrauchen zu lassen / sich erkühnen wolte / soll ihme solches zuthun / alles Ernstes / verbothen sein / bey verlust deß verpfändeten / verkauffen / oder vermietheten / Stückes / und dessen / so darauf gewachsen.

3. In deme die vielfältige Erfahrnüß / mit sich gebracht / daß die Standes- oder Gewerckes Ungleichheit der Unterthaner / bey der Herrschafft / nur alle Verdrüßligkeit / und Ungelegenheit; Bey der Gemeinde aber / nicht geringe Confusiones, und Zerrüttung verursachet; Als wird der / Anno 1654. den 29sten Augusti, im Gestiffel. General-Capitul, abgefaßten / und ins künfftig stett / und fest zu halten / einhellig geschlossenen Constitution gemäß / der jenige Gestiffts-Unterthaner / so sein Gut / Garten / Hauß / oder sonst etwas Unfahrendes / zu verkauffen / oder zu vermiethen / willens / einen solchen Kauffer / oder Miethmann / der Herrschafft vorstellen / welcher dero annehmblich / Pauren-Standes / und die Hand selbst / an den Pflug zu legen pfleget: Bey Verlust des Verkauffen / oder Vermietheten / Stuckes / und anderer Straffen;

4. Die selbigen aber / so / umb ein Gut / oder anders / anzubauen / an Steuren / Zinsen / und Diensten / gewisse Freyheit erhalten / und solche übel angewendet / wenig / oder nichts angebawet / sollen durchauß / nach verflossener / Freyheit / die hinterbliebene Steuren / Zinsen / und Dienste / nach zu verrichten verflichtet seyn.

Vierd-

Vierdter Artickel / Von Verkauffung der Unterthaner Schlacht-Viehes / und dem Metzgeträyde.

I.

WAn ein Gestiefftlicher Unterthaner / etwas von Schlacht-Viehe (es seynd nun Kälber / Rinder / Schaffe / Gänse / Hüner / oder auch ander Feder-Viehe) zu verkauffen bereit / ist er solches bevorhin der Herrschafft / oder dero nachbestelten / anzuzeigen schuldig: Jedes mahl bey Straffe Sechs Thaler / und Verlust des Verkaufften stuckes;

2. Wann aber auch die Unterthanen sonsthin etwas zu verkauffen hätten; So seynd sie gleichsehr / vermöge der Vorkauffungs-rechte / dieses vorhin der Herrschafft / oder dero Wirtschaffts Bedienten / anzutragen verbunden.

3. Zu welchem noch dieses zu erinnern / daß die jenige / so in gewisse frembde Mühlen / nicht gewiedmet / der Herrschafft die Mätze / vor andern / vergönnen / und nicht entwenden sollen.

Fünffter Artickel / Wie die Robotten / oder Hoffdienste zuverrichten.

I.

EIn iedweder soll seine Robotten / oder Hoffdienste (sie geschehen nun / im Gestiffte / in dessen Vorwergen / beym

 fischen /

Fischen / Jagen / oder andern angelegenheitten / solcher gestalt versehen / und darbey sich / zu rechter Zeit / finden lassen / hiermit Er / seiner Pflicht nach / verfahren / und einer saumbseeligkeit / oder zu halben Haaren / verrichter Arbeit wegen / nicht bestraffet werden dörffe.

2. Im fall aber einer selbsten solche Arbeit nicht verrichten könte / und einen andern / umb daß Lohn / darzu dingete (welcher dann die halbe Arbeit / kaum verbringen würde) sol alsdann / welcher die Verrichtung auff sich genommen / und schuldiger massen / nicht verbracht hat / ein Thaler zur Straffe geben / der ander aber / so die Arbeit von sich geschoben / in Zwey Thaler / verfallen sein.

3. Da nun auch iemand / auß Irrthumb / vom Gebieter / mit Vnrecht / zur Hoffarbeit angeleget worden / und / statt seiner / einen andern zuberuffen / die Zeit nicht erdulden wolte; Sol Er nichts destoweniger / bey der angesagten Arbeit / beruhen / seine Vnschuld nachmahlen erweisen / und wann Er seine Sachen behaubtet / die gethane Arbeit / zu anderer Zeit / und Gelegenheit / abrechnen: Hiermit der Herrschafft / so viel möglich / aller Schade vermieden seye. Welchem zufolge / alle andere sich / bey der Hoffarbeit vorhabende Fehler / wie die nur Nahmen haben mögen / alles ernstes / verbotten werden.

Sechster Artickel /

Was bey haltung der Drey-Dinge / ein Unterthaner zu beobachten schuldig / und von abführung deß Zinß-Getreides.

1. Wann

1.

Wann daß gewöhnliche Drey-Ding gehalten wird / soll nicht allein sich / der Zeit / ein iedweder einheimisch halten / und bey der Herrschafft ankunfft (umb solche gebührend zu empfahen) vor dero Logiamente / mit gehörigem respect, auffwärtig befinden; sondern auch zu anfanges der Zinsen Einnahmbe / oder hegung deß Drey-Dinges / iederzeit / zu gegen sein / bey Straff ein Thaler; wird auch ein iedweder / das gantze Jahr durch / dahin wachtsomb sein / daß Er der Herrschafft / oder von dero Verordneten / seine schuldigkeit / an gueten / und gangbahren Müntz-Sorten / völlig / und ohn allen abzug / richtig abführe.

2. So wird auch gleicher gestalt / beym gehegten Dinge / sich niemand nach Hause / viel weniger auesser deß Dorffes / verfügen / ohne Herrschaffeliche erlaubnüß / bey Straffe Zwey Thaler / der gar aussenbleibende aber soll / in Vier Thaler / verfallen;

3. Wie dann die senige / welchen das wachen / auff dem Drey-Dinge / oder sonsthin im Dorffe / anvertrauet / ihren Dienst fleissig verrichten müssen / bey Straff Zwey Thaler.

4. In deme nun / wieder die Göttliche Majestät / und Gebotte Gottes ist / daß einige der Herrschafft das geringste Getrayde abzuzinsen / bißweilen auch darzu allerley Vnflath zusammen zu bringen pflegen; Als sollen diese Verbrecher / wann sie offenbahr / zu wohl verdienter Straffe / nebst der Gefängnüß / mit gutem Getrayde / doppelten Zinß zugeben / verflichtet sein;

5. Vnd so offt / mit Abgabe / deß Zinß-Getraydes / iemand gar zusäumig erschienen; soll Er solches folgendes / mit baaren Gelde / nach vergnügung der Herrschafft / richtig bezahlen; oder sein Abendtheuer / darfür / außstehen.

6. Vmb

6. Umb dieser Unordnung vorzukommen / wird das Zinß-Getrayde / nach anschaffung der Herrschaffe / auff einen gewissen Tag / und keines weges nach / und nach / zu schütten sein.

Siebender Artickel /

Von Hegung der Herrschafftlichen Wildbahn.

I.

DJe Gestiffeliche Wildbahn / sol dergestalt / geheget werden / daß zu schiessen / Auer- Reb- Haasel- und Bürg-Hüner / ꝛc. mit Schlingen / oder anderer Gestalt / zu fangen / auch sonsthin dem Wild nach zugehen / sich / bey hoher Straffe / niemand gelüsten lassen könne:

2. Welche zu pflegen / die Schäffer ihre Schaff-Rüden allzeit am Stricke zuführen; die Pauren auch alle dem Wild nachjagende / oder sonsthin / schädliche Hunde / bey Straffe / Sechs Thaler / abzuschaffen schuldig sein.

3. Gleicher gestalt / den wilden Enden / Reb-Hünern / oder anderem wilden Geflügel / die Ayer abzunehmen / oder sothane sonst zu curbiren / und zuversagen / bey Vier Thalern Straffe / oder einem mehren verbothen wird.

4. So soll auch / ohne Herrschaffelichen Consens, unter deß Gestiffts Jurisdiction, auff grosse / oder kleine Vogel zustellen / niemanden zugelassen; Denen auch / so mit erlaubnüß / Vogelstellen / die gefangene Vogel (ohne bevorher geschehener / ansagung / im Gestiffte) anders wohin zu verkauffen

fen nicht vergönnet seyn: Bey Verlust des Gezeuges / und Straffe vier Marck Sagnisch; Welche Straffe die jenigen / so der Herrschaffe Dohnen / oder Vogelherde ꝛc. nösen / dreyfächtig abzugeben verbunden.

Achter Artickel /

Von den Fischereyen / in den Herrschafftlichen Teichen / und Fließwassern.

I.

WJe / in der Herrschaffe Teichen / Teichgräben / und Fischgehegen / bey hoher Straffe / sich niemand betreffen lassen sol; Also wird von Rechtens / und der alten Observanz wegen / in dero wilden Fischereyen / als Bächen / und Fließ-Wassern / wie sie Nahmen haben mögen (es geschehe nun mit dero Außschöpffung / Reusen / Garn-Säcken / Hackenlegung / oder anderer Manier) zu Fischen / gäntzlich verbothen / jedes mahl bey Straffe Zehn Thaler.

2. In deme nun ferners die Erfahrnuß gebracht / daß einige / den Herrschaffelichen Gezeug vernöset / einige auch nicht allein beym Tage / sondern auch zur Nacht / mit brennenden Schleussen / und Kühne / dem Fischstechen / und Krebsfange / nachzugehen / auch unterweilen mit dem Fewer sehr ungewahrlich zu verfahren / sich unterstanden; So sollen dergleichen / das erste mahl Zwölff Thaler wohl verdienter Straffe / zu entrichten obligat seyn / und nachgehends / wenn es weiter geschiehet / mit schärffrer Straffe verfolget werden.

3. Ebenmäßig seynd / in den wilden Wassern / durch die Flachsröste / die Fische nicht zuverterben.

Neundter Artickel/

Von vernösung der Püschen / des Bergwercks / auff der Unterthanen Grunde / und dem Awe-rechte.

I.

SO sollen alle / und jede / des Gestiffteꝛ Unterthanen / bey vorbehaltener Straffe / sich aller unnöthigen / und unverantwortlichen Vernösungen / ihrer eygenen Püsche / und Bawholtzes gäntzlich enthalten: Weil solches der Herrschafft / und dem gemeinen Wesen / selbsten zu Schaden gelangen thut;

2. Wann aber / auff eines Unterthanen Grund / und Boden / auch Bergwerck ꝛc. gefunden würde / so soll darmit / nach recht / und Landes Brauch / verfahren werden; So vielmehr / von den Awen / zu verstehen / als welche allein der Herrschafft / in allem zugehörig seyn.

3. Dessentwegen die jenige / so etwas / auff der Awe eingezeunet / und solches ihren Güttern einzuverleiben gedencken / nach Maaß des eingezeunten Stuckes / Exemplarisch abzustraffen: Dann solches auch den jenigen / so ihr Viehe / auff der Awe / erhalten müssen / zum Nachtheil geschehen thut.

Zehender Artickel/

Von Vermieth-und Miethung derer Unterthänigen Dienstbothen / gegen unser Lieben Frawen Liechtmesse; Wie solche / ohne Schaden der Herrschafft / und der Unterthaner / einzurichten.

GAr niemand sol sich / oder seine Kinder (ehe die Herrschafft ihre Forwerge / mit Gesinde / auff unser lieben Frawen Liechtmesse / bestellet) anders wohin vormiethen / bey Straffe Sechs Marck / und der Zuruckholung;

2. Im Fahl aber / nach bestellung der Forwege / ein oder der andere Unterthan / sich / oder seine Kinder / anders wohin zu vermiethen gedächte / so sol er sich zu vorhin / bey der Herrschafft / umb Erlaubnuß / angeben: Wie dann einem Jeweden (auch so nur Hauß-Leute seyn) sich / oder seine Kinder / auffers Dorffes / in Dienste / zu geben / bey Straffe Zehn Marck / verbothen wird: Wann sie darinne Dienst haben können.

Eylffter Artickel/

Von denen heimlichen Verträgen.

I.

OHne Vorwissen der Herrschafft / beschehene Sühneshändel / und heimbliche Verträge / sollen (ohne was sonst das Verbrechnuß mit sich bringen möchte) bey Straffe Sechs Thaler / gantz / und gar verbothen seyn:

2. Zu dem Ende dann keiner einiges Geld (umb statt den Zinsen / hiervon ein gewisses Ackerstück zu geniessen) weg leihen / auch über / vom hundert / Sechs / keine Interessen erfordern soll; Bey Verlust des außgeliehenen Capitals.

Zwölffter Artickel/

Von An-und Abzuge / der Unterthaner.

WJe / ohne Kundschafft / kein Angesessner / von der Gestifftlichen Jurisdiction, sich weg begeben / und anderswo seinen Sitz fassen / kein Frembder auch / ohne solche / angenommen werden sol: Also erfordert die alte observanz, und Landes gewohnheit / das auch / ohne vorwissen / und zulaß / der Herrschafft / niemand seine Kinder / oder Mündlein / auff Handwercke / befördere / bey / vorbehaltener / Straffe.

2. Item, ohne Kundschafft / und erlaubnüß / von der Herrschafft / sol sich niemand auffs Betteln legen.

3. Ingleichen niemand frembde Haußleute / Einleger / oder Müssiggänger / auff- und annehmen / bey Straff Vier Thaler.

Dreyzehnder Artickel /

Von Respectirung / derer Gestifftlichen Beambten / Richter / und Gerichts-Geschwornen.

I.

DJe Gestifftlichen Rathes- und Ambts-Verwandte / Wirtschaffts-Officirer / so wohl deß Dorffes Scholtzen / Gerichts-Verwalter / und Geschworne / sollen / von Männiglichen / nach iedes erheischendem respect, geehret; wie auch / mit der geringsten beschimpffung / nicht belästiget werden / bey Straffe / iedesmahl / Dreyschwere Schock / oder nach Maaß der Verbrechnüß / und der beleidigten Personen Standes erforderung.

2. Wann sichs aber zutrüge / daß jemand / vor der Herrschafft / oder dero Ambte / einen Vorbeschеid haben solte / und auff

auff einen gewissen Tag / und Stunde / Schrifft- oder Mündlich / zuerscheinen citiret wäre / hat sich derselbige / eine halbe / oder Viertelstunde / vor der Zeit / einzustellen / bey der Verhör / mit Reden / und Geberden allerseits bescheidentlich zuverhalten / und mit groben Worten nicht zuverstossen / bey der Herrschafft vorbehaltener Straffe.

3. So offt auch sonsthin jemand / auffm Lande / bey- und vor den Gerichten / zufreveln / wieder sie zu schnautzen / mit Worten / oder Wercken / ungebührlich zuverfahren / sich erkühnen würde / soll der jenige alsobalden / zur Gefängnüß / gebracht / und zu gebührender abstraffung / vor die Gestiffts-Cantzelley / verbürget werden.

4. Welcher / vom Scholtzen / oder Gerichts geschwornen / zu fortstellung der Justiz, umb die Hand anzulegen / und ihnen Hülffe zuleiten / belanget / solches zuthun sich weigerte / sol / so hoch / als der jenige / welcher umb Verbrechnüß willen / zur Verhaffe / zubringen gewesen / abgestraffet werden.

5. Hergegen haben die nachgesetzte Obrigkeiten / als Richter / und Geschworne / sich auch eines Erbahren / Löblichen / und Exemplarischen / Wandels zubefleissen / nicht schimpffig und liederlich zu verhalten / mit einander weder zu Hadern / noch zu Zancken / vielweniger zu rauffen; Niemanden auch / durch die Gerichts Taxa, zu übersetzen / bey iedes Orthes vorbehaltener Straffe.

6. Und sollen fernere Scholtz / Gerichts-Verwalter / und Geschworne / der Herrschafft / oder auch dero Ambts befehlungen / (sie seind nun mit dem Herrschafftlichen / oder dero Cantzelley Ambts-Siegel / außgefertiget / oder auch gar nicht besiegelt; sondern allein / durch bekandte Hand unterschrieben) gebührend respectiren / und ohn alles Mißtrauen / dero Inhalt vollziehen / bey Straffe iedesmahl Sechs Thaler.

Vierzehnder Artickel/

Von Erscheinung zum Geboth/ der Unterthaner.

I.

Vm Gebotte/ sol sich ein jeder gehorsamb- und zeitlich einstellen; Er hätte dann seiner Abwesenheit erhebliche Vrsachen: Welche alsobalden den Gerichten anzuzeigen seyn; Hiermit einer/ auff den andern/ vergeblich nicht warten/ und daß seinige versaumben dörffe; Bey Straffe Eines Thalers/ so offt es geschichet.

2. Worbey diese Ordnung zu halten; Daß/ wann der Gebitter/ das Gebott verrichtet/ und wiederumb/ in den Kretschamb/ oder zur Gerichtsstelle/ kommen/ Er/ oder der Richter/ eine Stund Vhr umbkehren/ und fliessen lassen soll. Welche nun/ nach dem die Vhr außgeflossen/ allererst erschienen/ die werden/ allbereit/ in die ernente Straffe gefallen/ bald auffzuzeichnen/ und bey Straffe Zwey Thaler/ der Gestiffteo Cantzelley anzuzeigen seyn.

3. Bey derley/ oder andern Zusammenkünfften/ werden Scholtz/ Gerichts-Verwalter/ und Geschworne/ straffwürdige Händel/ keines weges/ verdrucken/ oder verschweigen; Da solches aber geschehen/ und hernach offenbahr würde/ So sollen nicht allein die Verbrecher (des heimblichen Vertrages ungeachtet) in gebührende Straffe/ gezogen; Sondern auch die Verhöhler/ damit doppelt/ beleget werden.

4. Diese sollen auch wissen/ daß ihnen/ ausser ihrer Gerichts Gebühr/ keine Straffe gehörig; Vnd dafern sie geringe Sachen vermitteleten/ werden sie nichts desto weniger/ die/ in Statu-

Statuten/ außgesetzte Straffen/ von den Verbrechern/ erfordern/ und bey der Gestiffte Cantzelley/ der Herrschafft ablegen.

5. In Summa/ sol ein jedweder dem jenigen/ alles Fleisses/ und gehorsamblich/ nachleben/ so/ im Heil. Vierdten Gebotte Gottes/ enthalten/ und solchem nicht zu wider ist; Ob es gleich/ in vorhergehenden Artickuln/ dieses andern Theiles außführlich nicht angebracht: Sich gegen die Herrschafft/ Gestiffte befehlichhaber/ Richter/ Gerichts-Vervalter/ und Geschwornen/ von tragender Schuldigkeit wegen/ jederzeit gebührend verhalten/ und von der Göttlichen Majestät/ die/ im obbemeldten vierten Gebotte/ versprochene Begnadung tröstlich erwarten.

Der Statuten

Dritter Theil/

Auff die übrigen Gebotte Gottes/ zu Hegung deß letzten Theiles/ der Dreydinge/ eingerichtet: nehmlichen/ was ein jedweder Unterthaner/ gegen seinem Nachbarn/ und Neben-Menschen/ zuthun/ oder zulassen/ schuldig ist.

Erster Artickel/

Von Wörtlichen/ und/ in der That/ verübten Injurien-Sachen/ gegen dem Neben-Menschen.

I.

KEiner sol den andern/ an Ehren verletzen/ oder freventlich/ auß Zorn/ Neyd/ oder Haß/ mit Worten/ oder Thaten/ verletzen/ Lügenstraffen/ Verachten/ oder ander dergleichen Ungemach ihme anthun; es sey nun Schrifftes oder

oder Mündlich/ Gegenwärtig/ oder in Abwesenheit/ bey Straffe Sechs Thaler/ oder nach Maaß/ und den Umbständen/ derer Verbrechnüsse.

2. In deme nun auch deß Leibes Gesundheit/ so viel möglich/ zu verwahren; Als seind allerley freventliche aufheb- und außzuckungen deß Gewehres (von Dolchen/ Schwertern/ Spiessen/ Degen/ Wurffbahren/ Aexten/ Beylen/ Parnitzen/ Kannen/ Töpffen/ Steinen/ oder andern) auff iemandes Leib/ Leben/ oder Schaden/ bey Acht Thalern Straffe/ und Verlust des Gewehres/ alles Ernstens/ verbotten.

3. Im fall aber/ im Wercke/ darmit Schaden erfolgen thäte/ und iemand verletzet worden: so soll alsdann/ hierüber/ nach Maas der Verbrechnüß/ mit noch schwerer Straffe/ wieder die Thäter/ verfahren werden.

4. So darff auch keiner/ auff dem andern/ heimbliche Gewehr/ zur Leibes/ oder Lebens/ beschädigung/ bey sich tragen/ oder finden lassen/ bey Straff Zehn Thaler.

5. Und sollen imgleichen alle Kannen/ Töpffen/ Gläser/ oder anderley Gefässewürffe/ mit Vier Thalern/ unfeilbar gebüsset/ und wann iemand beschädiget/ nach Maas der Rechten/ scharff abgestraffet werden.

Anderter Artickel/

Von Todtschlägen/ Mordtsachen/ und Schlägereyen.

I.

VOr Todtschlägen/ Morden/ Kindabtreibungen/ mit Gifft vergebung/ und andern dergleichen Criminal

Haubt-Verbrechnüssen / hat man sich / bey iedens / in Rechten / außgesetzter Straffe / alles fleisses / zu hüten: Darumb dann ein iedweder / umb solchem zu entgehen / durch ein inbrünstiges Gebett / sich der beywohnung deß Heiligen Geistes bemühen / und alle / hierzu sich begebende Gelegenheiten zu vermeiden / ihme jederzeit / hoch angelegen halten soll.

2. Zu welchem / allerhand Haarrauffen / Balgereyen / und Tödeliche Kampffungen (wann sie / ohne Schaden / abgiengen) mit Acht Thalern abzubüssen.

3. Wann aber einiger Schade darauff erfolgete / stehet alsdann / bey richtlicher Willkühr / nach Maaß der Verbrechnüß / die Straffe zu erhöhen.

4. Daß / zum Kampff auffordern / heimbliche Wege Lagern / und auffpassen / umb jemanden zubeschädigen / werden mit Zehn Thalern Straffe (auch nach Gelegenheit / und Arth der That) am Leibe / und Leben / gebüsset.

5. Was nun Auffreuhr / das abscheuliche Zetergeschrey / aufwickelung der Gemeine / wieder einander / und gewaltsame Einlauffe / in eines andern Hauß / oder Gehege / betrifft; Haben derley Verbrechungen eine Straffe von Zwantzig Thalern / (oder was besage der Kayserlichen Rechten / denen Friedens- und Haußstöhrern zustehet) nicht unbillich zugewarten.

Dritter Artickel /

Von Beherbergung / der Frembden Leute / zu der Nachbarn schaden.

1.

Ein ieder sol sehen / und achtung geben / was vor Leute er behause / oder beherberge: Dann ein Wirth / für seine Gäste / so wohl / als für sich selbst / gut sein muß: Hiermit / in der Gemeine / von den beherbergten / niemand beschädiget werde. Und dafern ein Unfahl sich zutrüge / und man den Gast nicht haben könte / so soll alsdann der Haußwirth / für den verübten Schaden / stehen / und gut werden.

2. Welches gleichfehr / auf seine Haußgenossen / und Gesinde / gemeinet ist / Dero vertretung er / nichts destoweniger / zu übernehmen haben wird.

3. Bey dergleichen / oder andern Schadens-Fällen / ein iedweder Nachbar / dem andern / beyzuspringen / und (so viel möglichen) ihme keine beleidigung / zufügen zulassen / so willig / als schuldig sein sol.

4. Und demnach auch besagte Haußleute / (sonderlich zur Zeit der Erndte) sich öffermahlen / von der Gemeine / bey welcher sie / mit Weib / und Kind / schier das gantze Jahr durch / gewohnet haben) zu entbrechen / und in frembde Oerther / sich zu vermieten pflegen / sothane verhindernüß der Bauren aber / auch der Herrschafft / zu schaden / gereichen wil; Als wird hierdurch / ernstes / verordnet / daß im Fall / hinführo / dieses sich / mit einem / oder mehren zutragen möchte / und sie nachmahls wiederumb / bey der Gemeine / sich nieder lassen würden / daß er / oder diese / nicht allein / mit Gefängnüß abgestraffet / sondern auch / vermöge derer Hochlöblichen Herren Fürsten / und Ständen / zu Breßlau / abgefasten Schlusses / sambt Weib / und Kind / aus dem Dorffe / verjaget / und weggetrieben werden sollen.

5. Wie sie dann auch sonsthin / iederzeit / den Einwohnern / vor den Frembden / zu Arbeiten schuldig sein.

Vierdter Artickel /

Von unzüchtigen Männern / Weibern / und was dem heiligen Sechsten Gebote zu wieder / so dann einiger Vorbereitung / zum heiligen Ehestande.

I.

Unzüchtige Weiber sollen weder behauset / noch beherberget / vielweniger / zu einiger Bekandschafft / mit der Jugend / beydes Geschlechts (so durch angehör unkeuscher Reden / ablesung unzüchtiger Zottenschrifften / ꝛc. wie ein Zunder / alles zufangen pfleget) gelassen werden / bey Straff Acht Thaler / oder nach Herrschaffelicher Willkühr.

2. So soll auch / noch vielweniger / der Kretschmer / Huren / und Buben / oder ander verdächtiges / leichtfertiges Gesindel / zu hegen / und zu beherbergen befuget sein / bey Straff / iedesmahl / Zwölff Thaler.

3. Weil aber die Strassen offen / und (ausser der Pestilentz Zeit) einem ieden / im Kretschambe / einzukehren vergünstiget wird / auch so bald nicht zuerkennen / ob man Ehr- und redliche / oder aber unrichtige / leichtsinnige Leute beherberge: So wird der Kretschmer / oder Schencke / derley Gäste / über drey Tage / bey sich nicht verbleiben / sondern die Sache / an die Obrigkeit / gelangen lassen / und / was ihme hierbey zuthun / bescheides erwarten / bey Straff Vier Schwere Marck.

4. So soll er gleichsehr / von den Nacht-Schwermern / oder andern unruhigen / Zanck-süchtigen Leuten / so viel möglichen

glichen sich loß machen / sie abschaffen / und / mit anderer Leute besorgender Ungelegenheit / seinen Nutz nicht suchen.

5. Dieweil derer Hochlöbl. Herren Fürsten / und Ständen / in Schlesien / abgefaster Schluß vermag / daß / wann eine Mannes- oder Weibes-Person / so nicht Unterthänig / wieder das Sechste / oder auch Siebende Gebott / sich mercklich versündiget hätte; diese Verbrechnüß aber nicht Capital, oder mit dem Tode / abzustraffen wäre / solche Personen alsdann (noch über die Kirchen-Busse) mit der Unterthänigkeit / abgestraffet / und der Herrschaffe / unter welcher Bottmässigkeit / die That begangen / unterthänig werden sollen; Als thun das Fürstliche Dohmb-Gestifft / zu Sagan / sich derley verordnung / gehorsamlich auch bedienen.

6. So giebt auch / leider / die Erfahrnüß / das allerley Leichtfertigkeiten / bey finsterer Nacht / verübet zu werden pflegen. Darumb / noch fortan / alle Nacht-Täntze / und Rockengänge / höchsten Ernstes / verbotten sein sollen. Und zwar dergestalt / das welcher Wirth / in seinem Hause / solche verstattet / der Herrschaffe / ohn allen Nachlaß / iedesmahl / in Sechs Thaler Straffe / verfallen sein wird.

7. Gleichsehr dann alle Hurerey / wie die benennet / oder beschrieben werden kan / nach Maaß der Verbrechnüß / mit unaußbleiblicher Straffe / verfolget werden soll;

8. Welche aber / bey zulässiger Zeit / in Schänck- oder Hochzeit-Häusern / wie auch anderswo / den Tantz hegen / sollen (wie vor Alters gebräuchig / und mehrmahlen auch durch herumb gesandte Patenten / außführlich erinnert / und befohlen worden) den Tantz vor der Nacht / und zu rechter Zeit / beendigen / hiermit allem Muthwillen die Gelegenheit abgeschnit-

een / den Haußwirthen auch das Viehe / und alle andere Arbeit / richtiger versehen werde: Widrigens / nicht allein die Täntzer / und Täntzerin / sondern auch der Haußwirth / und Spielleuthe / iedesmahl / Zwey Schwere Schock / zuerlegen schuldig sein sollen.

9. So auch im Tantze / über den Kopff / drehen / mit auffhebung der Täntzerin / oder sonsthin / darunter sich ungebührlich verhalten werden / haben dergleichen / oder nach Maaß der Verbrechnüß / eine grössere Straff zugewarten.

10. Worbey gar wohl in acht zu nehmen / das welche Weiber ihre Ehe-Männer / die Jungfrauen aber / und Mägde / ihre Eltern / oder Herrschafften / in Schänckhäusern / nicht gegenwärtig haben / noch bey gutem Tage (im fall das eingetriebene Viehe / ihrer nicht ehender bedörffen) in ihre Häuser / wohin sie gehören / züchtig gehen / und ihrem Beruff fleissig nachleben sollen.

11. Ingleichen / die jungen Gesellen / sich / in ihrer Eltern / oder Herrschafft / Behausung / ehe sich dieselbige zur Ruhe begeben / ohne alles Rauzen / und Schreyen / auff der Gassen / oder Auen / einfinden / bey Straffe Sechs Marck Sagnisch.

12. Wann es auch öffters sich begiebet / das einige junge Gesellen / das Jungfrauen / oder verwittibet Weibes-Volck / zur Nacht / nach Hausse / zubegleiten sich unterfangen / (es geschehe nun solches / bey den Hochzeiten / Kirchweihen / oder anderer Gestalt /) und sich die Eltern / oder sonst einige / von ihrer Herrschafft / zur Stelle nicht befinden / so sollen die Begleitere / und begleitete / iedesmahl / Zwey Schwere Schock Straffe zugeben / Andere auch / welche solches wissen / und nicht anzeigen / diese Straffe / doppelt / zuerlegen verbunden sein.

13. Und wird beynebenst allen Hauß-Wäterm / und Mütterm /

tern / ernstens befohlen / auch auff ihr Gesinde / gutte achtung zugeben / selbiges im Zaum zu halten / und im fall es nicht gehorsamen wolte / solches der Herrschaffe zeitlich anzudeuten.

14. So sollen auch ietzo ernendtem Gesinde / (wie auch allen andern Unterthanen) alle / über eines ieden Stand / tragende / oder auch mehr zur Unzucht / als Ehrbarkeit / anreitzende Kleider / und Trachten / hiermit ernstlichst verbothen / und abgeschaffet sein / bey Verlust derselbigen / und der Herrschafft willkührlicher Straffe / hiermit alle Hoffart abgethan / und keines Augen geärgert werden mögen.

Fünffter Artickel /
Von den Ehe-Gelübnüssen.

1.

Welche sich einer heimlichen Ehe-Gelübnüß (worauß öffters / viel Ungelegenheiten entstehen) kühnlich unterfangen / die sollen / mit Zehn Thalern / unnachläßlich gestraffet / und darüber noch / durch einen Monath / auff ihre Unkosten / im Gefängnüß / gehalten werden.

2. Dieweil der Ehestand ein heiliges Sacrament / so ist derselbte iedesmahl Christlich / und nicht mit leichtfertigkeit anzufangen: Dessenetwegen die zukünfftige Ehegattin nicht entführet / oder / vor der Zeit / geschwächet / dergleichen Gesinde auch / weder beherberget / noch mit einiger Hülffe / befördert werden sollen: Bey denen hierauff / in Rechten / außgesetzten Straffen: Ebenermassen die jenigen Eheleute / so dem Beweiß

nach /

nach/ vor der Trewung/ sich Fleischlich erkand/ der Kirchen-Busse unbeschadet/ Zehn Thaler Straff zuerlegen/ schuldig sein.

3. Wie nun auch/ ohne vorwissen seiner Eltern/ oder Freundschafft/ sich niemand ordentlich Verheyrathen kan/ als will sich vielmehr gebühren/ daß die jenige/ so in Ehestand sich zubegeben gesinnet/ ihr vorhaben der Herrschafft zuwissen machen; umb zuerfahren/ ob solche Heyrath zulässig sein möge/ oder nicht.

4. Die Wittiber/ oder Witiben/ aber/ welche sich in die andere/ oder dritte Ehe/ zubegeben gesonnen/ und vorigen Ehestandes/ noch unversorgete Kinder haben; Diese sollen/ bey Straffe Zehn Thaler/ vorhero/ ehe sie/ zum ersten mahl/ auffgebotten/ mit ihnen/ richtigkeit machen/ und nachmahlen das neu angefangene Ehewerck/ im fernern fortstellen.

5. Nichtsweniger die jenigen/ so Wormundschafften/ auff sich haben/ alles/ was ihnen anvertrauet/ bey der Obrigkeit/ verschreiben/ und/ in ein Inventarium, bringen lassen sollen (wann es vorhero nicht geschehen) darmit sie ihren Mündlein/ und pflege Kindern/ alsobald/ wann es die Nothdurfft erfordert/ Rechnung thun können/ und allerhand Vngelegenheit vermieden werde.

6. Derley Vngelegenheit leichter zu verhütten/ wann der Vnmündigen Kinder Gelder/ nicht gar zuweit verstreuet sein: daß also die Vormünden/ ohne außdrucklichen Consens der Herrschafft/ solche Gelder/ ausser Dorffes/ nicht verleihen sollen.

Sech-

Sechster Artickel/

Von Stehlen/ Spielen/ und was dem Heiligen Siebenden Geboth/ zuwieder.

1.

Aller Diebstahl (wie der auch genandt) falsche Maaß/ Ehlen/ Weiffen/ ꝛc. seind/ nach Verordnung der Rechten/ gebührend abzustraffen.

2. Die jenigen aber/ so Diebische Leuthe beherbergen/ ihnen Auffenthalt darreichen/ auch wohl/ mit ihnen/ selbst Kopfftheil habtn/ sollen/ in doppelte Straffe/ verfallen sein.

3. In deme daß Stehlen/ Liegen und Betriegen einer Gesipschaffe sein/ zu welchen/ daß unzulässige Spielen/ sich öffters Geselle; Also seind hiermit alle Döppel- und Winckel-Spiele/ iedesmahl/ bey Straffe Drey Thaler/ gäntzlich verbotten.

4. Welche Wirthe aber (wie ietzo zu gemein worden) die Nacht über/ nicht allein/ im Dorffe/ worinne sie wohnen; sondern auch/ in andern Oertern/ dem Bier-Chare und Würffel-Spiel/ nach lauffen/ ihre Nahrung/ Weib/ Kinder/ Hauß/ und Hoff/ verlassen/ sollen/ so es Pauren/ zur Straffe/ iedesmahl Zwey Schwere Schock/ ein Gärtner Eines/ ein Häußler Einhalbes/ also auch die jenige/ denen es bewust gewesen/ solches aber verschwiegen/ der Herrschafft/ dergleichen Busse verrichten.

Hiebender Artickel/

Von den neuen nachtheiligen Wegen/ und Stegen/ bewahrung der Gräntzen/ und schädlichen Hüttungen.

I.

OHne rechtmässige Vrsache/ sol niemand einen andern/ auff freyer Strassen/ ungebührend aufhalten; keiner auch/ auff eines andern Grund/ und Boden/ neue Wege/ Stege/ oder Serassen (sonderlich/ über die besäete Aecker/ oder gehegte Grässerey) machen/ und dardurch/ den Anbenachbarten Schaden zufügen/ bey Straff Drey Schwere Marck.

2. Niemand seinem Neben-Menschen/ die reihne Vnterfahren/ Abackern/ oder auch sonsten/ mit Verzäunung/ iemandes Gräntzen zunahe kommen/ bey Straff Zehn Marck.

3. Gleichergestalt im jungen Holtzhaue/ das Vieh zuhütten/ und die her-vorgeschossene Reiser verterben zulassen/ bey Straff Zwey Thaler/ verbotten ist.

4. Hiermit aber auch sonsthin durch Huttung/ niemanden Schade zugefüget werde/ sol ein jedweder/ zu rechter Zeit (als noch vor S. Georgii) seine Zäune/ und Graben richtig fertigen/ bey Straff Zwey Thaler: Hiermit/ wann nachmahls schaden geschiehet/ sich keiner zuentschulden haben könne.

5. Dannenhero die jenigen/ so andern etwas ab-/ oder außhütten/ mit Pferden/ Ochsen/ Schaffen/ Ziegen/ Schweinen/ oder andern Viehe/ bey Tage/ oder Nacht/ schaden zufügen/ sollen den Schaden richten/ und/ so es bey Tage geschiehet/ nach wieder ersetzung des beygebrachten nachtheiles/ mit Zwey Thalern/ so es des Nachts/ mit Zehn Thalern Straffe; oder auch/ nach Maaß der Verbrechnüß/ abgestraffet werden.

6. Es sollen aber die Gerichten vorhero alles/ in Augenschein nehmen: Ohne dero beysein/ gleichfahr niemand einen newen Zaun/ oder Gebewde/ auffsetzen zulassen befuget ist/ bey der Herrschafft vorbehaltner Straffe.

7. Allermassen dann auch/ aus andern begebenheiten/ über den Mangel der Weyde/ öffters grosse beschwerde geführet wird: Weil einige Scholtzen/ Pauren/ Müller/ Gärtner/ oder Häußler/ mehr Viehe/ als sie sonsthin zuhalten berechtiget/ ihnen beygeschaffet haben/ und dardurch den Benachbarten die Weyde abgestricket wird; Als sollen derley Vbertreter/ und mit Viehe überhauffte/ deß übrigen/ und unzulässigen Viehes/ ohn alle Verwarnung/ gantz/ und gar verlüstig sein: So von denen Schaff zuhalten berechtigten/ insonderheit zuverstehen/ als welche/ bey ihrer gebräuchigen Viehes Zahl/ verbleiben/ und sich allein ihrer zugelassenen Treebe Gemäß verhalten sollen: Worbey/ zuvermeidung hoher Straffe/ sich die Schäffer/ insonderheit/ wohl vorzusehen haben.

8. In deme auch der kleinen Gemeine/ an der Weyde/ grossen Abbruch geschiehet/ wann die zugelassene Pflantzgärtelein/ auff der Auen (nach dem die Pflantzen/ außgehoben) nicht abgethan werden; Als seind derley Gärtlin/ alle Jahr/ nach beschehener Pflantznutzung/ bey Straffe Zwey Thaler/ alsobalden wiederumb einzureissen.

Achter Artickel/

Von der Anstald/ und Ordnung/ in Feuersnöthen/ so dann besichtigung der Feuerstädte/ &c.

1.

WEil in Feuersnöthen (so die Göttliche Majestät/ iederzeit/ gnädiglich verhütten wolle!) gutte Ordnung zuhalten; Als wird hiermit/ in allem Ernst/ die Anschaffung gethan/ daß wann/ aus Gottes Verhängnüß/ Feuer auffgienge/ der Wirth/ bey welchem/ sich der Fahl begeben/ (es wäre nun Bauer/ Gärtner/ oder Heußler) unsaumig/ und so bald er/ (oder die seinigen) dessen gewar worden/ bey Tag/ oder Nacht/ daß selbige/ auff der Auen/ mit lauter Stimme/ beschreyen/ nichts weniger auch den Glocken zulauffen/ wann aber dieselbigen nicht verhanden/ mit dem Geschrey/ fortfahren sollen: diesem nach/ so bald solch Geschrey ergangen/ und die Nachbarn/ dardurch/ der vorstehenden Gefahr verständiget sein/ wird hiermit auch Ernstlich befohlen/ daß männiglich/ der Brunst zulauffen/ aber/ mit leeren Händen/ zur Stelle nicht kommen/ sondern Gefässe/ und Wasser zutragen/ Leutern/ Feuerhacken/ mit bringen/ und sich/ mit wehren/ als ein mitleidender Christ/ erzeigen/ und verhalten solle.

2. Vnd dafern auch/ ausser deß Hauses/ worinne die Feuersnoth vorfället/ sonst iemand des Schadens innen würde/ soll er gleichfals/ zu vermeidung harter Straffe (da er stillschweigens überwiesen werden möchte) daß Geschrey machen:

3. Gleich wie der Wirth (wann er deß verdruckens überzeuget würde) nach Verordnung der Rechten/ und Gelegenheit der Vmbstände/ seiner Straffe nicht entgehen sol.

4. Zu diesem/ wird auch/ alles Ernsties angeschaffet/ und befohlen/ auff das Feuer/ in den Häusern/ und sonst allen Orthen/ gutte achtung zugeben/ mit blossen Liechtern/ in die Scheuren/ Ställe/ Kammern/ und andere gefährliche Winckel/ nicht zukommen/ mit Feuer-Röhren/ in- und ausserm Dorffes/ nicht zuschiessen/ deß gefährlichen Taback schmeichens müssig zugehen/ und daß iede Wirthe/ sich mit nothwendiger Feuers-Wehre/ wohl versehen.

5. So wiel/ im fernerem/ diesem zum Beyhuff/ den Richtern/ und Geschwornen/ unumbgänglich obliegen/ alle Quatember/ herumb zugehen/ die Feuer Städte zubesichtigen/ alle Mängel/ als wann der Rauchfang nicht hoch genung/ oder sonst böse/ &c. unsaumblich abzuschaffen/ und sothane zugleich der Herrschafft/ bald anzumelden: sollen auch den Leuten/ hiermit sie/ mit den Flachs dörren/ gewahrlich umbgehen/ durch auß scharff sein/ bey der Herrschafft vorbehaltener Straffe.

6. Vnd dieweil sichs öffters zuträget/ daß/ in solchen Fällen/ ihrer viel sich finden/ so mehr/ die außgetragene waaren/ und Sachen/ vertuschen/ und stehlen/ als dem Feuer wehren; So wird auch/ zur Vorwarnung dieses/ mit angebracht/ daß im fall sich einiger/ auff solchem Diebstahle/ ergreiffen liesse/ er alsbald zur Hafft gebracht/ und rechtmässiger Straffe gewärtig sein solle.

7. In deme nun sonsthin die Hoffereihen / Güter / und Gärte / nicht allein / durchs Feuer / sondern auch öffterer / durch üble Wirtschafft / ruiniret werden. Als sol kein Unterthan etwas / daran / eingehen lassen / sondern solche viel löblicher vermehren / und verbessern; in die Baumgärte auch Jährlichen / etwas von jungen Bäumen Pfroffen lassen.

Neundter Artickel / Von Borgen / in den Schenck-Häusern.

Die Scholtzen / Schäncken / oder Kretschmer (so wie obgedacht / iederzeit / bey Straffe Zehn Thaler / rechte Maaß zu haben verpflichtet /) sollen weder / in Zukünfftigen / noch ietzigen Zeiten / einem Pauren / über einen Thaler / einem Gärtner / über einen halben / einem Häußler über einen Orthsthaler / und einem Haußgenoß / über Drey Argend / nicht borgen / und die Schuld / an die Wand schreiben: Wiedrigenfals sie / zu Eintreibung deß jenigen / so sie / über diesen Außsatz / getrawet / und geborget / keine Herrschaffteliche Assistenz / und Beyhülffe / zuempfinden haben werden.

Zehender Artickel / Von dem falschen Angeben / Zeugen / und verführung deß Gesindes.

I. Es

I.

Es wird hiermit ernstlichen befohlen / daß man sich hinführo deß heimlichen Verleumdens / Anstichtens / und falscher Gezeugnüß / wider den Nechsten / gäntzlich enthalte / bey vorbehaltener schweren Straffe: Im fall aber daß Wiedrige geschehen / und sich / über solches / jemand beschweren solte / werden die Verbrecher der / zu recht / außgesetzten Straffen / keines weges / entgehen; Hiermit andere leichtsinnige / von dergleichen Beginnen / abgehalten werden mögen.

2. Wann dann auch / durch die Verlümdung / deren Wirthe / daß Gesinde / öffters Rebellisch / und abgehalten wird; Als sol niemand einem andern dasselbige verführen / oder Widerspenstig machen / auch / so es entlauffen / weder behaussen / noch weiter befördern / iedesmahl bey Straff Zehn Thaler.

3. Zu welchem daß übrige Lohn geben / Lein / oder anders / Aussaen / ꝛc. (wordurch daß Gesinde / nur auffgeblasen wird) gäntzlichen abgeschaffet sein muß.

Eylffter Artickel / Beschluß / und vom gebrauch dieser Statuten.

I.

Endlichen sol / bey vorbehaltener Straffe / ein iedweder Unterthan / allem deme fleissig nachkommen / so die / in diesem Dritten / und letzten Theil / berührte Gebotte Gottes erfordern /

erfordern / ob gleich solches / in vorhergehendem zwar enthalten / aber außführlich nicht gesetzet: Worzu die Frembden / so lange sie sich / auff dem Gestieffelichen Gebiete befinden / allerseits auch verbunden sein.

2. Hiermit sich aber niemand / durch unwissenheit / zuentschuldigen habe; So sollen obstehende Statuta, und Verordnungen / nicht allein / bey iedes Dorffes Gerichten / in Originali, in der Schöppen-Lade / wohl verwahret behalten / sondern auch / bey Zehn Marck Straffe / alle Viertel Jahr / in bey sein der gesambten Gemeine offentlich und wohl verständlich abgelesen werden.

Vom Anfange / biß zum Ende.

WIr dann / von Göttlicher Vorsehung / Wir Joann Ferdinandt / Freyherr von Sommersith / Prælat, und Herr des Fürstl. Gestiffts / Geistl. Dohmb-Herren / S. Augustini, bey unser lieben Frauen / zu Sagan / Ihrer Durchl. und Hochfürstl. Eminenz, Herrn / Herrn FRIDERICI, S.R.E. Cardinalis, Land-Graffens / zu Hessen / ꝛc. Bischoffens / zu Breßlau / ꝛc. in Spiritualibus, Verordneter Commissarius; Wie auch Fürstl. Landt- und Mann-Gerichts Assessor, im Hertzogthume Sagan / Vorhergehende Statuta, und Ordnungen / zu unserer / und uns anvertraweten Gestiffts / Gehorsamen Unterthaner / auch sonsthin anderer / auff unserer Jurisdiction, kurtz / oder lange / sich auffhaltenden Nutzen / und Frommen / auch abschaffung / derer in einem / und anderem / bißhero vorgelauffener Mißbräuche / und Fehler / durch den Edlen / unsern lieben besondern / und Getrewen / Samuelem Scultetum, von

Blumenfeld / der Zeit / Gestiffts Cantzlern / dero-gestalt eingerichtet / und auffgesetzet zu werden / gnädig beliebet; Als thun dieselbige / in allen vorgesetzten Clausulen / und puncten, auß Herrschafftlicher Macht / und Gewalt / hiermit / und in Krafft dieses / Confirmiren / und bestättigen / auch publiciren / und / zur Männiglichens Wissenschafft / bringen: Hierauff unserm / und deß Gestiffts Ambte / wie auch derer sammentlichen unterhabenden Dorffschafften / Schultheissen / Lehn- und Erb-Richtern / Gerichts-Verwaltern / und Geschwornen / ernstens anbefehlende / darüber fest / und steiff zuhalten / und nicht das geringste / so darwieder erdacht / und erfunden werden möchte / zuverstatten; Es geschehe nun offent- oder heimblich / durch Unterschleiff / Verachtung / verkehrtes Außlegen / hindansetzung / oder anderer Gestalt / bey vermeidung unserer schweren Straffe / und Ungenade. Zu wessen mehrer Urkund / wir der Abtey / und Capituls grössere Insiegel / wissentlich hierauff drucken lassen. Datum, auffm Dohme / zu Sagan / den 1. Octobris, nach Christi / unsers Erlösers / und Seeligmachers / allerheilsambsten Geburth / im Sechzenhundert-Vier- und Siebenzigsten Jahre

L. S.

L. S.

Register /

Oder Verzeichnüß / der Materien / und Sachen / von welchen / in bevorstehenden Statutis, gehandelt wird / nach dem Alphabeth gestellet; Worbey die Erste Zahl / den Theil dieses Büchleins / die Anderte / den Artickel / die Dritte / den Numerum, die Vierdte / die Blat-Seiten anzeigen thut / der Herrschafft / und dero Substituirten / zu bequemlicher gebrauchung / solcher gestalt / eingerichtet.

A.

Aberglaube / sol von einem iedweden / gäntzlich vermieden werden. part. 1. art. 1. num. 1. pag. 2.

Absagung / der Göttlichen Majestät / durch sich dem bösen Feinde übergeben. ibidem.

Accidentia Stolæ. art. 4. num. 1. pag. 7.

Ambt deß Gestiffts / und / die von ihme / ergangene Befehlungen iederzeit vollzuziehen. part. 2. art. 13. n. 1. und 6. pag. 22. & 23.

Andacht / bey den Kindern / und Gesinde / von den Wirthes-Leuthen / allerseyts zubefördern. art. 6. n. 1. pag. 9.

Auffruhr / wider die Herrschafft / ein hochsträfflichs Wesen.
art. 1. n. 1. pag. 12.

Auffruhr / unter den Unterthanen / gleichfahr nicht zuerwecken. part. 3. art. 2. n. 5. pag. 28.

Außforderung / auff die Faust zum rauffen / wird gestrafet. ibidem. num. 4. pag. 28.

Aw-Pflantzgärtlein / nach beschehener Pflantznung / bald einzureissen. art. 7. num. 8. pag. 37.

Awen / seind der Herrschafft / und von keinem Unterthanen / einzuzäumen. part. 1. art. 9. num. 3. pag. 20.

B.

Baw-Werck / so vom newen / und Grund-auß / geschiehet / ohn zuziehung der Gerichtern / nicht anzufangen.
part. 3. art. 7. n. 6. pag. 37.

Balgereyen / seind keines wegs zuzulassen.
art. 2. num. 2. pag. 28.

Beherbergung / der Frembden Leuthe / sol / mit guetter obsicht / geschehen. art. 3. num. 1. pag. 28.

Beherbergung / entführter Jungfrauen / art. 5. num. 2. pag 35.

Entwichenen Gesindes / art. 10. n. 2. pag. 41.

Item, Unzüchtiger Weibes-Bilder / keines weges / zuverstatten. art. 4. n. 1. pag. 30.

Begleitung / der Weibes-Bilder / zur Nacht.
part. 3. art. 4. num. 22. pag. 32.

Beichte /

Beichte / bey den Krancken / in Zeiten / zuerinnern.
part. 1. art. 2. num. 2. pag. 3.

Bergwerck / der Herrschafft / von den Unterthanen / anzubauen. part. 2. art. 9. num. 2. pag. 20.

Besichtigung / der Fewerstätte. part. 3. art. 8. num. 5. pag. 39.

Betteln / ohne Noth / gar nicht zuzulassen. part. 2. art. 12. num. 2. pag. 28.

Betrügereyen / auff alle Manier / und Weise / zu unterlassen. part. 3. art. 6. num. 3. pag. 35.

Bier kauffen / unter dem H. Ambte / welchen solches zugelassen. part. 1. art. 3. num. 3. pag. 6.

Borgen denen Unterthanen / im Kretschambe. part. 3. art. 9. num. unico. pag. 40.

Brandtwein / wann solches nicht zuverkauffen.
part. 1. art. 3. num. 3. pag. 6.

Bürgschafften / wie die zubestellen. part. 2. art. 3. num. 1. pag. 13.

C.

Charten- und Würffelspiel / den Unterthanen verboten. part. 3 art. 6. num. 4. pag. 35.

Communion-, und Oesterliche Beichte / von keinem / zuverabsäumen. part. 1. art. 2. num. 1. pag. 3.

D.

Decem, soll den Pfarr-Herren / zu rechter Zeit / völlig /

und an guten Getrayde-Sorten / geliefert werden. art. 4. num. 1. pag. 7.

Dieberey / als ein abscheuliches Laster / durchaus nicht zu zulassen / part. 3. art. 6. num. 1. pag. 35.

Dero Verhöler Straffmässig. ibidem. n. 2. pag. 35.

E.

Ehe-Gelübnüsse / so heimblich vorgenommen worden / haben eine schwere Straffe. art. 5. n. 1. pag. 33.

Sollen / ohne Vorwissen der Herrschafft / und Consens der Eltern / nicht vorgenommen werden. ibidem. num. 3. pag. 34.

Ehestandt / ist ordentlich anzufangen. ibidem. num. 2. pag. 33.

Einheimischen / soll von der kleinen Gemeine / vor Frembden / gearbeitet werden. art. 3. num. 5. pag. 29.

Ellen / welche unrichtig / nicht zugebrauchen. art. 6. num. 1. pag. 35.

Erndtezeit / bedarff derer Haußgenossen / im Dorffe. art. 3. num. 4. pag. 29.

F.

Feder Viehe- oder Wilpret / keinerley gestalt / zusagen / zuvernössen oder zuversagen. part. 2. art. 7. num. 1. & 3. pag. 18.

Fewer-Ordnung / in welchem solche bestehe. part. 3. art. 8. num. 1. und 2. pag. 38.

Fischerey / wie die auch genennet / in der Herrschafft Wilden- und Teichwässern / zuvermeiden. part. 2. art. 8. num. 1. pag. 19.

Flachsdörrung / wird ein jedweder / mit gehöriger Behutsamkeit / einzurichten haben. part. 3. art. 8. num. 5. pag. 39.

Flachs-Röste / soll der Herrschafft Fischerey / ohne Schaden geschehen. part. 2. art. 8. num. 3. pag. 19.

Flucher / haben gehörige Abstraffung zugewarten. part. 1. art. 1. num. 3. pag. 2.

Dero Verschweiger / seind ebenfals Straffwürdig. ibidem. num. 4. pag. 3.

Frembde Haußleuthe / seind / ohne Consens der Herrschafft / nicht anzunehmen. part. 2. art. 12. num. 3. pag. 22.

Frembder Kirchengang / lässet sich nicht practiciren. part. 1. art. 2. num. 4. pag. 4.

Freyheit / der neuen Kauffen passiret nicht / wann sie nicht gebührend angewendet. part. 2. art. 3. num. 4. pag. 14.

G.

Geboth / zu Gerichten / wird / von niemanden / zuversäumen sein. art. 14. num. 1. und 2. pag. 24.

Geldt / der Unmündigen / ausser deß Gestiffters obmässigkeit / nicht zuverleihen. part. 3. art. 5. num. 6. pag. 34.

Geldes halber / ist ohne Consens der Obern / nichts zuverpfänden. part. 2. art. 3. num. 2. pag. 14.

Gerichts-Personen / von einem jeden Unterthaner / zu Ehren: art. 13. num. 1. pag. 22.

Diese / sollen sich ehrbahr verhalten / ibidem. num. 5. pag. 23.

Vermerckte Fehler / bey der Gemeine / der Herrschafft anzeigen / art. 14. num. 3. pag. 24.

Straffe / so der Herrschafft / ihnen nicht zuschreiben. ibidem. num. 4 pag. 24.

Gerichts-Leuthen / ist nach dero verlangen / von Männiglichen beyzuspringen. art. 13. num. 4. pag. 23.

Gerichts-Gebühr / soll nicht erhöhet werden / von Gerichts-Personen. ibidem. num. 5. pag. 23.

Gesinde / von Wirthsleuthen / zur Gottesfurcht zuhalten. part. 1. art. 6. num. 1. pag. 9.
item part. 3. art. 4. num. 13. pag. 33.

Getreide-Zinß / der Herrschafft / vom besten / zugeben: part. 2. art. 6. num. 3. pag. 17.

Dero / solches / auf gewisse Zeit / zu schütten. ibidem. num. 6. pag. 18.

Gewehr / auf keinen / zuzucken. part. 3. art. 1. n. 2. pag. 27.

Oder / auf iemanden / heimlichen zutragen. ibidem. num. 5. pag. 27.

Gewichte / sollen unverfälschet sein. art. 6. num. 1. pag. 35.

Gotteslästerungen / wie die abzustraffen. part. 1. art. 1. num. 3. pag. 2.

Graben / sollen zu rechter Zeit / gemacht sein. part. 3. art. 7. num. 4. pag. 36.

Gütter/

Gütter / ohne Consens der Herrschafft / nicht zuverkauffen / oder zuvermiethen. part. 2. art. 3. num. 2. pag. 14.

H.

Handwercke / ohne vergünstigung der Herrschafft / nichts zu lernen. art. 12. num. 1. pag. 22.

Haußfriede / von keinem / zubrechen. part. 3. art. 2. num. 5. pag. 28.

Hauß-Leute / so frembde. vide Frembde Hauß-Leute.

Sollen den Einheimbischen / vor Frembden arbeiten / umb gebührenden Lohn. part. 3. art. 3. num. 5. pag. 29.

Haußwirthe sollen nicht dem Spiel nachgehen. art. 6. num. 4. pag. 35.

Herrschafft soll geehret / und geehret werden. part. 2. art. 1. num. 1. pag. 11.

Deroselbigen / oder dero Substituirten / allein zu pariren. art. 2. num. 1. pag. 22.

Dero Verläumbder / und Verräther / anzuzeigen. art. 1. num. 2. pag. 12.

Hoffdienste / wie solche zuverrichten. art. 5. per totum pag. 15.

Hunde / so der Wildebahn / oder dem Nechsten / schädlich / nicht zuhalten. art. 7. num. 2. pag. 18.

Hurerey / keines weges / zudulden. part. 3. art. 4. num. 7. pag. 31.

Hüttungen / sollen keinem zuschaden geschehen. art. 7. num. 5. und 7. pag. 36. & 37.

J.

Jagen / auff der Herrschaffe Boden / verboten. part. 3. art. 7. num. 1. pag. 18.

Interessen / über 6. pro Cento / nicht zu nehmen. part. 2. art. 11. num. 2. pag. 21.

Jugendt / mit unzüchtiger Rede / und andern / nicht zu ärgern. part. 1. art. 6. per totum. pag. 10.

Jungfrawen / sollen / auß dem Schenckhause / zeitlich heimbgehen / part. 3. art. 4. num. 10. pag. 32.

Durch die Mannesbilder sich nicht alleine heimbbegleiten lassen / ibidem. n. 11. pag. 32.

Vor Unzucht hütten / ibidem. num. 6. pag. 32.

Sich nicht entführen / und zuschanden machen lassen. art. 5. num. 2. pag. 33.

K.

Kauffer / der Gütter / welcherley der Herrschaffe vorzustellen. part. 2. art. 3. num. 3. pag. 14.

Kinder / sollen wohl unterwiesen werden. part. 1. art. 4. num. 2. pag. 8.

Kindabtreibung / eine Mordthat. part. 3. art. 2. num. 1. pag. 27.

Kirchengang / ist mit Andacht / und gebührend zuverrichten. part. 1. art. 2. num. 4. pag. 4. item art. 3. num. 1. & 2. pag. 5.

Kirch-Hoff / säuber / und rein zu verhalten. art. 3. num. 5. pag. 6.

Kir-

Kirchen-Vätter / haben ihr Ambt getrewlich zuverrichten. art. 5. num. 1. pag. 8.

Kleider / sollen nicht / wieder den Stand / oder umb anreizung zum Bösen / gefertiget sein. part. 3. art. 4. num. 14. pag. 33.

Kluge Frawen / (so genand) seind nicht / zu rathe zuziehen. part. 1. art. 1. num. 2. pag. 2.

Kretschmer / welcher gestalt / die sich / unterm Gottesdienste / mit dem Bier- oder Brandtwein verkauffe / zuverhalten. art. 3. num. 3. pag. 6.

Ihnen / unter dem Gottesdienste / Music zuhalten / oder Tantzen zulassen / verbothen wird; ibid. num. 4. pag. 6.

Wie auch den Nacht-Tantz hegen zulassen. part. 3. art. 4. num. 6. pag. 31.

Rechte Maaß / von ihnen zugebrauchen; art. 9. num. 1. pag. 40.

Auch Achtung zugeben / wasserley Gäste sie beherbergen. art. 4. num. 2. & 3. pag. 30.

Kundschafften / müssen bey An- und Abzuge derer Unterthanen / zugegen sein. part. 2. art. 12. n. 1. pag. 22.

L.

Lügen Straffen / hat seine Busse. part. 2. art. 1. num. 1. pag. 26.

Lästerungen / wieder die Herrschaffe / und Obrigkeiten / ein Greuel. part. 2. Art. 1. num. 1. pag. 11.

Derley von keinem Unterthanen/ zuverschweigen. ibidem. num. 2. pag. 12.

M.

Maaß soll/ an Ehlen/ Weiffen/ ꝛc. gantz richtig/ und unverfälschet sein. part. 3. art. 4. num. 3. pag. 35.
Metz-Getrepde/ der Herrschafft nicht zu entwenden. part. 2. art. 4. num. 3. pag. 15.
Mithung derer Unterthanen/ ehe die Herrschafft ihre Forwerge bestellet/ passiren nicht. art. 10. n. 1. pag. 21.
Mithungen derer Gestieffel-Unterthanen/ sollen den Einheimbischen Bawerschafft/ vor frembden/zustehen. ibidem. num. 2. pag. 21.
Mordtthaten/ allerhand Sorten/ wie solche abzustraffen. part. 3. art. 2. num. 1. pag. 27.

N.

Nachbaren/ in einiger Gefahr/ soviel möglich/ beyzuspringen. art. 3. num. 3. pag. 29.
Nachtschwermen wird abgeschaffet. art. 4. num. 4. & 10. pag. 30. & 32.
Newer Kauffer Freyheit/ wann sie nicht passiret. part. 2. art. 3. num. 4. pag. 14.
Nösung/ der Herrschafft Fisch- oder andern Gezeuges. art. 8. num. 2. pag. 19.

O. Obrig-

O.

Obrigkeit/ gebührend zu respectiren. art. 1. num. 1. pag. 11.
Offertoria, den Pfarrherren gebührend zureichen. part. 1. art. 4. num. 1. pag. 7.

P.

Pfarr-Häuser/ und Schulgebäwde/ im bawlichen Wesen/ zuhalten/ art. 5. per tot. pag. 8.
Pflantz-Gärtlin/ in Zeiten/ wiederumb einzureissen. part. 3. art. 7. num. 8. pag. 37.
Püsche/ der Unterthanen/ von ihnen selbst/ nicht zuverwüsten. part. 2. art. 9. num. 1. pag. 20.

R.

Rauchfänge Quatemberlich/ von den Gerichten/ zu besichtigen. part. 3. art. 9. num. 1. pag. 39.
Rauffen. vide Balgerey.
Rautzen/ und Geschrey/ auff der Awen/ wird nicht gestanden. art. 4. num. 11. pag. 32.
Reihne/ eines andern nicht zu unterfahren. art. 7. num. 2. pag. 36.
Reusen/ oder andern Fischgezeug/ in der Herrschafft Wassern/ zulegen/ ist wieder die Pflicht. part. 2. art. 8. num. 1. pag. 19.
Robotten. vide Hoffedienste.

Rockengänge sollen durchaus abgeschaffet sein. part. 3. art. 4. num. 6. pag. 31.

S.

SAcramentiren. vide Fluchen.
Schäffer sollen ihre Hunde/ am Stricke führen. part. 2. art. 7. num. 2. pag. 18.
Niemanden Schaden zufügen. part. 3. art. 7. n. 7. p. 37.
Schatz-Graben / hochsträfflich. part. 1. art. 1. num. 1. pag. 1.
Schiessen / ist so wohl innen / als ausser deß Dorffes / zu vermeiden. part. 3. art. 8. num. 3. pag. 39.
Schlacht-Viehe / und andere verkauffende Sachen / der Herrschafft / zuvor / anzutragen. part. 2. art. 4. num. 1. & 2. pag. 15.
Schreibern / ihr Gebühr richtig abzutragen. part. 1. art. 4. num. 2. pag. 7.
Diese sollen recht zu Tage / in die Kirchen / und zu den Begräbnüssen leuten / ibidem. num. 3. pag. 8.
Sonn- und Feyertages Arbeiter / wie auch andere Verbrechnüsse / der Gemeine nebenst den Gerichten / anzuzeigen / ibidem. n. 4. p. 8.
Ingleichen / die Schul-Arbeit / fleissig zuversehen obligat sein. ibidem. num. 2. pag. 7.
Schweren / so unzulässig / durchaus zu unterlassen. art. 1. num. 3. pag. 2.
Silber-

Silber-Zinß / an gutem Gelde / iederzeit / abzuführen. part. 2. art. 6. num. 1. pag. 17.
Sonn- und Feyertages Arbeit / möglichen Fleisses / zuflichen / part. 1. art. 3. num. 2. pag. 5.
Spielen / ums Geld / soll wie vor diesem / gantz abgethan sein. part. 3. art. 6. num. 4. pag. 35.
Statuta seind Quatemberlich / vor der Gemeine abzulesen, art. 11. num. 2. pag. 42.
Stehlen / hat seine gewisse Straff / art. 6. n. 1. p. 35.
Streiffen / so offentlich / ohne Ursache keinem zuverwehren. art. 4. num. 3. pag. 30.

T.

TAback-Schmeichen / worbey gefährligkeit zubesorgen / gäntzlich zu unterlassen. art. 8. n. 4. pag. 39.
Tantzen / über und wieder die Zeit / nicht zuerkühnen. art. 4. num. 6. & 7. pag. 31.
Darunter nicht / über den Kopff zubrechen / &c. ibidem. num. 9. pag. 32.
Tauffe der Kinder nicht zu versäumen. part. 1. art. 2. num. 3. pag. 3.
Taxa / von den Gerichten / nicht zuerhöhen. part. 2. art. 13. num. 5. pag. 5.
Teuffelsbanner / nicht zugebrauchen. part. 1. art. 1. num. 2. pag. 2.
Todeschläger / vide Mordthaten.
Tractamenten / bey der Unterthanen Mahlzeiten / sollen den Verm-

Vermögen gemäß / und nicht auff Pralerey / angesehen sein. part. 1. art. 2. num. 7. pag. 4.

Trunckend / vor der Herrschafft / oder dero nachgesetztem Ambts / zu erscheinen / hat seine Straffe. part. 2. art. 1. num. 3. pag. 12.

V.

Verächter / deß Nechsten / wie die abzustraffen. part. 3. art. 1. num. 1. pag. 26.

Verdrucker / der Feuers-Brunsten sollen ungestraffet nicht verbleiben. art. 8. num. 3. pag. 39.

Verleumbdungen / seind zu verwehren. art. 10. num. 1. pag. 41.

Vermittung / der Unterthaner / für die Herrschafft / part. 2. art. 10. num. 1. pag. 21.

Für die Bawerschafft. ibidem. num. 2. pag. 21.

Vernösung / der Unterthaner Höfe. art. 9. n. 1. p. 20.

Verpfändung / unfahrender Gütter / ohn Consens der Oberen abzustellen / art. 3. num. 2. pag. 14.

Verträge / so heimblich geschehen / passiren nicht. part. 3. art. 11. num. 1. pag. 21.

Viehe / über die zugelassene Zahl / nicht zuhalten. art. 7. num. 7. pag. 37.

Unzüchtige Weibes-Bilder zuflichen. art. 4. num. 1. pag. 30.

Vogel stellen / ohn erlaubnüß straffbahr. part. 2. art. 7. num. 4. pag. 18.

Die

Die gefangene Vogel der Herrschafft / vor andern zu verkauffen ibidem.

Vorbescheid / wie sich die Unterthaner darbey / zu verhalten. art. 13. num. 2. pag. 22.

Vormundschafften / wie die in acht zunehmen. part. 3. art. 5. num. 4. & 5. pag. 34.

W.

Wahrsager / nicht anzuhören. part. 1. art. 1. num. 2. pag. 2.

Wegelägern / ist scharff verbotten. part. 3. art. 2. num. 4. pag. 28.

Wege / so neu- und unzulässig / nicht zu machen. art. 7. num. 1. pag. 36.

Weiber / so Freyledig sein / aber durch Unzucht oder Diebstahl zu Fall kommen / werden gleich wie derley Mannes-Personen unterthänig. art. 4. num. 5. pag. 31.

Wildbahn / in allem / zuhegen. part. 2. art. 7. per totum pag. 18.

Wirthe müssen / für ihr Gesinde / und Haußgenossen stehen. part. 3. art. 3. num. 2. pag. 29.

Wittwer / und Wittfrawen / was sie / vor eintrettung / in die newe Ehe / in acht zu nehmen. art. 5. num. 4. pag. 34.

Würffe mit Kannen / &c. wie sie abzustraffen. art. 1. num. 5. pag. 27.

H. Weinacht-Abend / nicht zu mißbrauchen. part. 1. art. 1. num. 1. pag. 2.

Z.

Zaubereyen / schwer zu büssen. part. 1. art. 1. n. 1. p. 1.
Zeugnüß geben soll in Warheit bestehen. part. 3. art. 10. num. 1. pag. 41.
Zeter-Geschrey / von niemanden / zugebrauchen. art. 2. num. 5. pag. 29.
Zygeiner / keiner Gestalt zu rathe zuziehen. part. 1. art. 1. num. 2. pag. 2.

Sit Nomen Domini benedictum in secula!

Anhängig / und zu gäntzlichem Beschluß / folgen

Bey deß Fürstl. Dohmb Gestiefftes Cantzelley / zu Sagan / öffters vorkommende / und von Alters hero gebräuchig gewesene Zwey Formulen / der Unterthanen Erbhuldigung / und des Schöppen Eydes.

Erb-Huldigung.

ICh N. N. gelobe / und schwere GOtt / dem Allmächtigen / und dem Hochwürdigen / N. N. (wird hier der völlige Titul der Gnädigen Herrschafft vorgesprochen) Ihrer Hochwürden / und Gnaden / so wohl dem Wohl-Ehrwürdigen Capitul, ermeldten Gestiefftes / eine rechte / wahre / beständige / und Christliche Erb-Huldigung / sage zu / und verspreche / Ihrer Hochwürden und Gnaden / und dem Wohl-Ehrwürdigen Capitul, Getrew / und Gewehr / zu sein / Ihre bestes zubefördern / dero Schaden / und Nachtheil / höchstem meines Vermögens / verhüten / zuhelffen / und ihnen / so viel einem Getrewen Unterthanen zustehet / in allem / schuldigen Gehorsam zu leisten.

Im fall aber / von der Göttlichen Majestät / hochgedachte Ihre Hochwürden / und Gnaden (dero Ich / auff viel Zeit /

Zeit / und Jahr / eine Glückseelige Regierung / und alle Gemüthes / und Leibes befriedenheit / von Hertzen / wünsche / durch den Zeitlichen Todt / von dieser Welt abgefordert werden möchten / daß ich alsdann mich / an keine andere Herrschafft / dann angemeldtes Wohl-Ehrwürdige Capitul halten / solches / für meine Grund-Herrschafft / und Obrigkeit / erkennen / wolle / und solle; biß so lange ich / vom selbigen / an einen andern / ordentlich erwehlten / und Confirmirten Prælaten / und Herren / gewiesen werde: So war mir GOtt helffe / und sein heiliges Wort!

Der Richter / und Schöppen Ver-Eydung.

Ich N. N. gelobe / und schwere GOtt / dem Allmächtigen / und dem Hochwürdigen N. N. (wird hier der völlige Titul der Gnädigen Herrschafft vorgesprochen) Ihrer Hochwürden und Gnaden / wie auch deroselben anverwandten Wohl-Ehrwürdigen Capitul, und der Gerichts-Banck zu N. N. Getrew / und Gewehr zu seyn / ihren Nutz / und Frommen / zu suchen / und zu schaffen / ungedeyen zu wehren / Recht zu sprechen / und Unrecht zu schwächen: Und will daß nicht lassen / weder umb Liebe / noch umb Leides willen / viel weniger ansehen Gaben / Geschencke / Freundschafft / oder Feindschafft; sondern / so wohl den Armen / als den Reichen / dem Außländischen / als den Einheimbischen / Richten / und darinne wissentlich kein Unrecht suchen / noch gebrauchen / noch ferne ichs verstehen / und erfahren mag: So war mir GOtt helffe / und sein heiliges Wort!

Konserw. i oprawę
wyk. E.Reszuta
(1994)

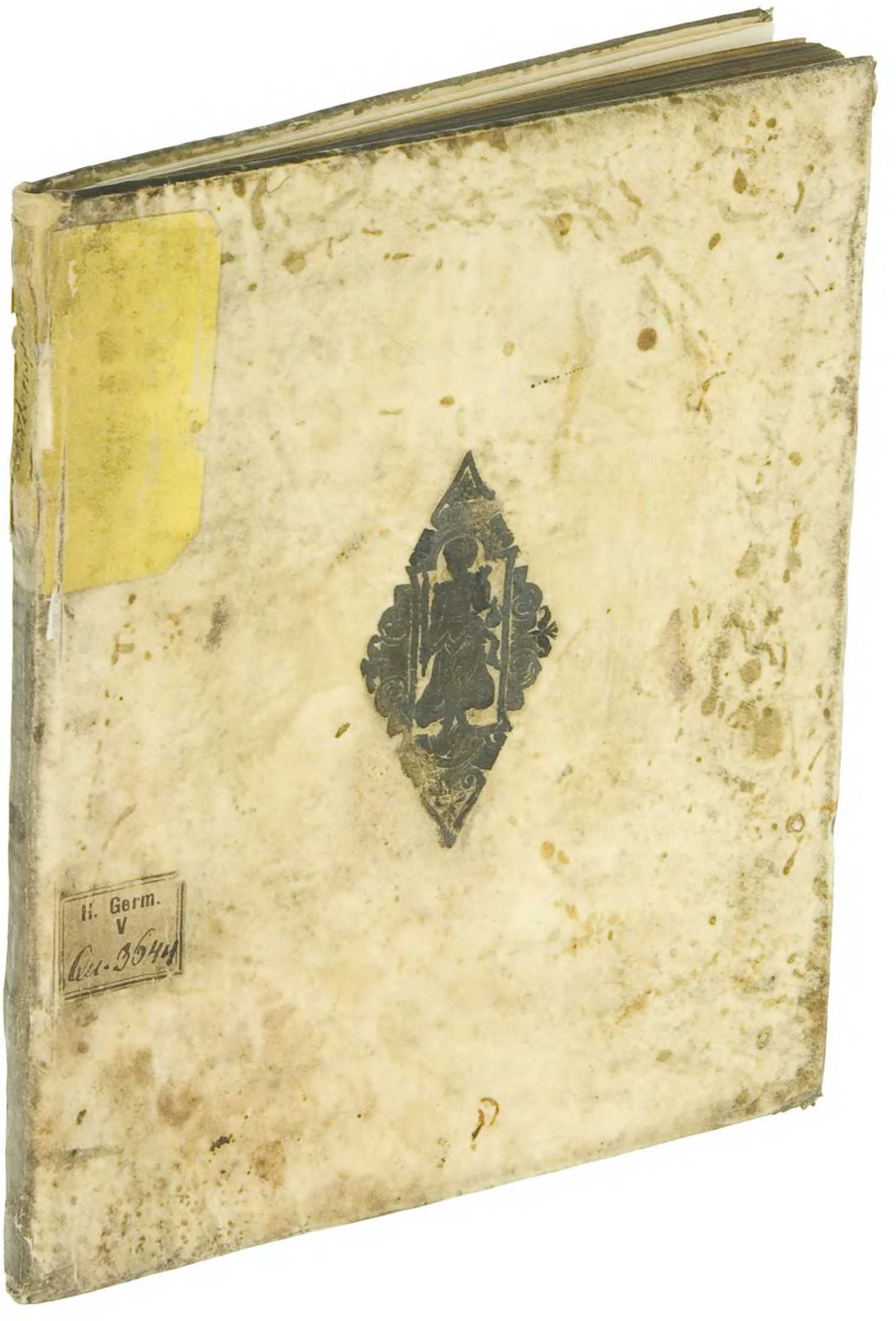
H. Germ.
V
Qu. 3644

Letters on Inquiry